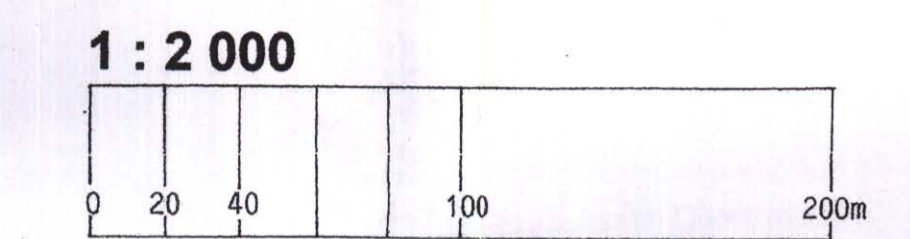


SATZUNG DER GEMEINDE KRÜMMBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4



TEIL A PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- BAUGRENZE §9(1)2 BauGB, §2(3) BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE §9(1)11 BauGB
- VERBODENSFLÄCHE, TRAFOSTATION §9(1)12 BauGB
- VERBODENSFLÄCHE, WINDENERGIEANLAGE GEM. §9(1)17 BauGB ALS ZUSATZANLAGE ZUR ERWIDNUTZUNG FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEM. §9(1)18a BauGB
- FÜHRUNG VON VERBODENSLEITUNGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG, OBERDRISCH, §9(1)15 BauGB
- WASSERFLÄCHEN, TEICH, GRABEN §9(1)16 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT §9(1)18a BauGB
- WALD §9(1)18b BauGB
- FLÄCHEN ODER MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, §9(1)20 BauGB
- MIT GEM.-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIEANLAGE 1. FÜR DIE GEMEINDE UND FÜR DIE VERBODENSLEITUNGEN, MINDESTBREITE 4,00m, §9(1)21 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, §9(1)25a, b BauGB
- VORHANDENER BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 b BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4 DER GEMEINDE KRÜMMBEK §9(7) BauGB
- KNIEX, VORHANDEN §15a BauGB
- 200m-SCHUTZABSTAND ZUM WALD
- 50m-SCHUTZABSTAND ZUR HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN; FLURSTÜCKSGRENZE §9(1)14 BauGB
- HOHE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES, Z.B. 39,05 m OBER NORMALNULL (LÄNDESMESSENGESAMT) FÜR DIE WINDSTATTANLAGE NR. 4 IM BEREICH DER BAUFLÄCHE FÜR DEN MAST
- VORHANDENE WINDENERGIEANLAGE MIT DARSTELLUNG DER ÜBERDECKUNG DURCH DIE ROTORBLÄTTER
- HÖHENLINIE, HÖHENPUNKT ÜBER NN
- MASSANGABE IN METERN
- KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNG DER G.F.L.-FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNG DER KNIEX (TEILWEISE)
- KENNZEICHNUNG DER WASSERFLÄCHEN
- BOSCHUNG
- STAMMDURCHMESSER IN METERN: EI (EICHE); WA (WILDDAPFEL)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN;
FLURSTÜCKSGRENZE §9(1)14 BauGB

HOHE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES, Z.B. 39,05 m OBER NORMALNULL (LÄNDESMESSENGESAMT) FÜR DIE WINDSTATTANLAGE NR. 4 IM BEREICH DER BAUFLÄCHE FÜR DEN MAST

VORHANDENE WINDENERGIEANLAGE MIT DARSTELLUNG DER ÜBERDECKUNG DURCH DIE ROTORBLÄTTER

HÖHENLINIE, HÖHENPUNKT ÜBER NN

MASSANGABE IN METERN

KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNG DER G.F.L.-FLÄCHEN

KENNZEICHNUNG DER KNIEX (TEILWEISE)

KENNZEICHNUNG DER WASSERFLÄCHEN

BOSCHUNG

STAMMDURCHMESSER IN METERN: EI (EICHE); WA (WILDDAPFEL)

QUERSCHNITT 1 : 100 VERKEHRSFLÄCHEN

Gesamtbreite 4,50m;
Regelbreite, abschnittsweise
abweichende Breite;
in der Regel einseitig
Knick oder Hecke
mit
Graben

PRAEBEL
AUFGRUND DES SINN DER BAUGESTÄNDLICHEN (UND) SOWIE NACH DER
LAWENBEREICHUNG, FÜR DIE IN DER ZULETZT BESCHLOSSENEN PLANUNG, WENN
NACH BESCHLUSSENDER DURCH DIE GEMEINDEBESTREITUNG VOM 20.04.06
FOLGENDEN BESCHLUSSE DER VERBANDSGEMEINSCHAFT, SÜDLICH DER
FLÄCHEN DER ZENTRALEN WINDENERGIEANLAGEN, SÜDLICH DER ORTSLAGE
RATJENDORF, BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), ERKLÄREN.

ES GILT DIE BEBAUUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990.

FÜR DAS GEBIET:
FLÄCHEN DER ZENTRALEN WINDENERGIEANLAGEN SÜDLICH DER ORTSLAGE RATJENDORF

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT ANFANG DES AUFSTELLUNGSBEREICHES DER GEMEINDE-
VERORDNUNG VOM 1.4.1990 § 9

1.1. DIE NÖTIGEN VERÄNDERUNGEN DES AUFSTELLUNGSBEREICHES IST
ERFOLGT AM 1.8.12.06

1.2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRKREISLEITUNG NACH § 5 ABS. 1 SATZ 1 BAUG
WURDE AM 1.4.10.09 BERICHTIGT.

1.3. DIE VON DER PLANUNG BEREICHTIGTEN TÄGLICH ÖFFENTLICH KEINIGE SIND
MIT SCHREIBWEISE AM 07.07.01, 02.08.01, 27.12.01, 15.02.02
ZUR ANNAHME EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WORDEN.

1.4. DIE GEMEINDEVERORDNUNG HAT AM 30.03.00, 07.08.01, 16.04.05,
08.02.06 UND 09.07.06 VON DER PLANUNG DER BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHLUSSENDESS UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

1.5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BESCHLÜSSE
VOM 15.01.01, VOM 02.08.01, VOM 27.12.01
JEWELSES FÜR DIE GEMEINDEVERORDNUNG
UND VOM 02.08.01, FÜR DIE GEMEINDEVERORDNUNG

NACH § 9 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELESEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANGE-
KUNDIGTE ALLEIN VORSTELLUNGSGEMÄß UND NUR ZUR BEWERTUNG
SCHRIFFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH BEKANN-
GEMACHT AM:
05.01.01, 24.08.01, 16.12.05, 21.02.06

2. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.06.2006
SOWIE DIE GEMEINDEVERORDNUNGEN DER VERBANDSGEMEINSCHAFT
PLANUNG WURDE ALS RECHTS BEWERTET

3. NEUMÜNSTER, 12.07.2006
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Carsten de Vries
24557 Neumünster, Nachtreder 32, Tel. 04271 1 65 15

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

SCHNITZ, 13.07.2006
Bürgermeister

TEIL B TEXT

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 GEMEINDE KRÜMMBEK

1. WINDENERGIEANLAGEN SIND INNERHALB DES GESAMTEN PLANLIEGUNG-
BEREICHES NUR AN DEN DURCH BAUGRENZEN DAFÜR FESTGESETZTEN STAND-
ORTEN ZULÄSSIG.

2. ES SIND NUR WINDENERGIEANLAGEN BESTEHEND AUS EINER, EINER
NABE UND HÖCHSTENS DREI ROTORBLÄTTERN ZULÄSSIG.

FÜR DIE WINDENERGIEANLAGEN, BESTEHEND AUS MAST, NABE UND ROTOR-
BLÄTTERN SIND NUR MATT BIS MITTELREFLEKTIERENDE FARBEN WEISS BIS
GRAU IN MATT BIS MITTELREFLEKTIERENDE GLEICHMÄSSIGEN ZULÄSSIG.

3. ES SIND NUR BAULICHE ANLAGEN DER WINDENERGIEANLAGE UND DIE ZU-
GEBÖRIGEN NEBERANLAGEN ZULÄSSIG, DIE ERRICHTUNG DIESER ANLAGEN
IST NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN VERBODENSFLÄCHE ZULÄSSIG.

DIE HOHE DER WINDENERGIEANLAGE EINSCHLIESSLICH DER ROTORBLÄTTER
DARF EINE HOHE VON 100M NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN VON DER
VORHANDENEN, NATÜRLICHEN GELÄNDEHOHE BZW. DER OBERKANTE DER
AN DIE JEWELIGE VERBODENSFLÄCHE ANGRENZENDEN STRASSENVER-
KEHRSFLÄCHE ODER DER ANGRENZENDEN ZUWEGUNG.

4. FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25a, b BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS
ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTSGERECHTEN, HEIMISCHEN
GELÖTZEN, WE EICHE, ERLE, ESCHEN, HAINBUCHEN, HASEL, HOLUNDER,
PAPPENHÜTZCHEN, SCHLEHDORN UND WEISSDORN

PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT DURCH PFLEGE MASSNÄHMEN ZU ERHAL-
TEN UND ANBLANGIGE PFLANZEN SIND DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

5. FÜR DIE GEMÄSS §9(1)20 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASS-
NÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT GILT:

ANLAGE UND ENTWICKLUNG EINER OFFENEN WALDFÄHLE, BESTEHEND
AUS STANDORTSGERECHTEN, HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND BAUMGRUPPEN
INNERHALB DER BRACHFLÄCHE.

SATZUNG DER GEMEINDE KRÜMMBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET:
FLÄCHEN DER ZENTRALEN WINDENERGIEANLAGEN
SÜDLICH DER ORTSLAGE RATJENDORF

1. AUSFERTIGUNG
Fassung vom 16.06.06

